

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der KAJA Sanitär-Armaturen Kaut & Janke GmbH & Co. KG

### 1. Allgemeines

Für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen der Firma KAJA Sanitär-Armaturen Kaut & Janke GmbH & Co. KG (im Folgenden: Verkäuferin) im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Diese gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen der Begriff "Käufer" verwendet wird, bezeichnet dieser ausschließlich Unternehmer.

Änderungen und Ergänzungen können allein durch die Geschäftsleitung erfolgen. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen, die hierzu von der Verkäuferin nicht besonders bevollmächtigt sind, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsleitung bestätigt werden. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende entsprechende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Verkäufer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

### 2. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum der Verkäuferin bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die der Verkäuferin im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufem im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Käufer erfolgt. Der Käufer hat außerdem mit seinem Abnehmer zu vereinbaren, dass der Abnehmer erst mit vollständiger Zahlung Eigentum erwirbt.
- (3) Dem Käufer ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: "Verarbeitung" und im Hinblick auf den Liefergegenstand: "verarbeitet") erfolgt für die Verkäuferin; der aus der Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als "Neuware" bezeichnet. Der Käufer verwahrt die Neuware für die Verkäuferin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der Verkäuferin gehörenden Gegenständen steht dem Käufer Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Käufer Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Verkäuferin und Käufer darüber einig, dass der Käufer der Verkäuferin Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
- (4) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Verkäuferin ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der Verkäuferin in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der der Verkäuferin abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
- (5) Verbindet der Käufer den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die Verkäuferin ab.
- (6) Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Der Käufer wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die Verkäuferin weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, ist die Verkäuferin berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann die Verkäuferin nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber dem Abnehmer verlangen.

(7) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer der Verkäuferin die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(8) Werden Gegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, von dritter Seite gepfändet, beschlagnahmt oder in sonstiger Weise belastet, so hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der Verkäuferin zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird die Verkäuferin auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; der Verkäuferin steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

### 3. Preise, Pflichten des Käufers

(1) Alle Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Verpackung, ohne Mehrwertsteuer. Bei Bestellung von einem Nettowert von mindestens 600 Euro liefert die Verkäuferin die Ware im normalen Frachtverkehr frei Haus des Großhandelslagers. Verlangt der Käufer eine andere Versandart, hat er die Mehrkosten zu übernehmen. Der Mindestauftragswert beträgt 20 Euro zzgl. Porto und Verpackung.

(2) Der Kaufpreis ist in vollem Umfang bei Lieferung fällig. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärungen des Verkäufers 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Für Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang gewährt die Verkäuferin ein 3%iges Skonto, basierend auf dem Rechnungsendbetrag. Ein Anspruch auf Skonto besteht nicht, wenn ältere, fällige Rechnungen unbezahlt sind. Für Wechselzahlung gewährt die Verkäuferin kein Skonto. Wechsel werden nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und nur erfüllungshalber angenommen.

(4) Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Verkäuferin noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder die Anfuhr, übernommen hat.

### 4. Gewährleistung

(1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte unter Beachtung folgender Bestimmungen:

(2) Beim Kauf der serienmäßig hergestellten Produkte nach Ausstellungsstück oder Katalog bleiben handelsübliche, materialbedingte Struktur- und Farbabweichungen sowie technische Verbesserungen, die weder das äußere Erscheinungsbild noch die Funktionalität verändern, vorbehalten und lösen keine Gewährleistungsrechte aus.

(3) Nach Anlieferung hat der Käufer die gelieferten Gegenstände unverzüglich zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen. Entsprechendes gilt, wenn ein versteckter Mangel offenbar wird. Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht nach, verliert er wegen dieser Mängel seine Ansprüche. Werden Waren auf Wunsch des Kunden eingelagert, so beginnt die Untersuchungs- und Gewährleistungsfrist acht Tage nach Mitteilung über die Einlagerung durch die Verkäuferin zu laufen.

(4) Ausgenommen von der Gewährleistung sind Schwenk- und Bewegungsdichtungen sowie andere Verschleißteile.

(5) Nachkaufgarantien gelten nicht für die Oberflächen Bronze, Edeltahloptik, Aranja und Edelmessing.

(6) Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten setzt voraus, daß der Käufer die von der Verkäuferin für die jeweiligen Produkte herausgegebenen Pflegehinweise beachtet und die Produkte entsprechend dieser Hinweise behandelt. Die Pflegehinweise können bei der Verkäuferin kostenlos angefordert werden.

(7) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht der Verkäuferin zu. Schlägt die Nacherfüllung (§ 439 BGB) fehl, so steht dem Käufer das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

(8) Der Aufwendungsersatzanspruch des Käufers nach § 478 Abs. 2 BGB wird beschränkt auf 15 % des Wertes des Liefergegenstandes. Höhere Aufwendungen werden gegen Nachweis nur dann ersetzt, wenn der Käufer der Verkäuferin die Möglichkeit eingeräumt hat, die Mängel selbst zu beseitigen und die Verkäuferin von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht.

### 5. Pflichten der Verkäuferin/Haftung

(1) Die Verkäuferin haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder ihres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet die Verkäuferin nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Verkäuferin ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

- (2) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit gehaftet wird.
- (3) Die vorstehenden Regelungen finden Anwendung auf den Bereich der vertraglichen und deliktischen Haftung.
- (4) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Die Verkäuferin wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Käufer unverzüglich erstatten.

#### 6. Gerichtsstand; Sonstiges

- (1) Alleiniger Gerichtsstand ist das Amtsgericht Iserlohn, wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Außerdem wird das Amtsgericht Iserlohn als Gerichtsstand für den Fall vereinbart, dass der Käufer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Niederlassung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder dass dieser zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften. Sollte eine Klausel dieser Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln.
- (3) Erfüllungsort für alle vertragsgegenständlichen gegenseitigen Verpflichtungen von Verkäuferin und Käufer ist der Sitz der Verkäuferin.
- (4) Technische Änderungen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.